

# **Geschäftsordnung der Dialogplattform Lebensmittel-Lieferkette**

**vom 15. Dezember 2015**

## **§ 1 Präambel**

Die deutsche Dialogplattform wurde im Mai 2013 durch die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), den Deutschen Bauernverband (DBV), den Handelsverband Deutschland (HDE) und den Markenverband (im Folgenden „Mitglieder“) gegründet. Damit reagieren die nationalen Verbände auf die von einzelnen europäischen Dachverbänden beschlossenen Grundsätze für vorbildliche Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette vom 29. November 2011 (Supply Chain Initiative – SCI) und den von diesen Verbänden am 25. Januar 2013 unterzeichneten Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung der Grundsätze für vorbildliche Verfahren zur Gestaltung der vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette.

Die Mitglieder wollen auf nationaler Ebene einen wirksamen Beitrag zur Um- und Durchsetzung der o. g. SCI-Grundsätze (im Folgenden: „Prinzipien für faire Geschäftspraktiken“) leisten. Zur Um- und Durchsetzung haben sich die Mitglieder auf verschiedene Instrumente verständigt. Diese Geschäftsordnung regelt neben der Zusammenarbeit der Mitglieder in der Dialogplattform auch das Verhältnis der Mitglieder zu diesen Instrumenten und die Form des praktischen Umgangs.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der deutschen Dialogplattform sind die Gründungsverbände Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Deutscher Bauernverband (DBV), Handelsverband Deutschland (HDE) und Markenverband.

(2) Die deutsche Dialogplattform ist bereit, weitere nationale Dachverbände der deutschen Wirtschaft aufzunehmen, soweit diese Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette repräsentieren. Hierzu ist von dem interessierten Verband ein Antrag zu stellen, über den die Mitglieder Beschluss fassen. Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss erworben.

(3) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist durch einseitige Erklärung des Mitglieds wieder beendet werden. Sie endet darüber hinaus auch mit Auflösung des Mitgliedsverbandes.

## **§ 3 Zweck**

Die Dialogplattform begleitet die Umsetzung der Prinzipien für faire Geschäftspraktiken in Deutschland. Die Dialogplattform der vier Verbände soll den Informations- und Meinungsaus-

tausch zu dem europäischen Prozess sowie den Austausch über mögliche Handlungsoptionen befördern. Darüber hinaus steuert sie den Einsatz der den Unternehmen angebotenen Instrumente zur Um- und Durchsetzung der Prinzipien für faire Geschäftspraktiken.

#### **§ 4 Um- und Durchsetzungsinstrumente**

Für die Um- und Durchsetzung der Prinzipien für faire Geschäftspraktiken stellt die Dialogplattform die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- a. Mediation
- b. Schlichtungsverfahren
- c. Gutachten

#### **§ 5 Mediation**

Für die Streitbeilegung durch Mediation wird den Unternehmen eine Liste anerkannter Mediatoren mit Expertise in wirtschaftlichen Fragen der Lebensmittellieferkette zur Verfügung gestellt, die von den Vertragspartnern bei Streitfragen angerufen werden können. Die Liste wird von den Mitgliedern der Dialogplattform regelmäßig überarbeitet und aktualisiert.

#### **§ 6 Schlichtungsverfahren**

- (1) Die Dialogplattform richtet eine Schlichtungsstelle ein. Fragen der personellen Besetzung und des Verfahrens werden in einer Schlichtungsordnung gesondert geregelt.
- (2) Für etwaige Schlichtungsverfahren wird den Unternehmen eine von den Mitgliedern erarbeitete Muster-Schlichtungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Über die Nutzung des Musters oder die Vornahme von Modifikationen entscheiden die Unternehmen in ihren Vertragsverhandlungen individuell.
- (3) Die Mitglieder empfehlen den Unternehmen ihrer Branche, die in Abs. 1 genannte Schlichtungsstelle in der Muster-Schlichtungsvereinbarung als Instanz für die Streitbeilegung zu nutzen.

#### **§ 7 Gutachten**

- (1) Die Schlichtungsstelle gemäß § 6 steht auch für die Lösung anonymisierter und genereller Fragestellungen anhand von Gutachten zur Verfügung.
- (2) Die erste Entscheidung, ob der Schlichtungsstelle ein Sachverhalt zur Begutachtung vorgelegt wird, obliegt der Dialogplattform. Diese hat zu prüfen, ob eine Lösung denkbar erscheint. Bei anonymisierten Streitigkeiten von genereller Bedeutung soll ein vorgelegter Sachverhalt von der Dialogplattform nur zur Begutachtung an die Schiedsstelle weitergeleitet werden, wenn die Verbände der betroffenen Stufen damit einverstanden sind (Veto-

recht jeder beteiligten Stufe)<sup>1</sup>. Die Vertreter der nicht betroffenen Stufen in der Dialogplattform haben bei der Entscheidung über die Weiterleitung eine beratende Stimme.

- (3) Die Schlichtungsstelle entscheidet nach Vorlage durch die Dialogplattform unabhängig von deren Einschätzung, ob ein Sachverhalt einer Lösung zugeführt werden kann. Sie kann den Sachverhalt zurückweisen, wenn keine Entscheidung möglich erscheint.
- (4) Die Kosten des gutachterlichen Verfahrens bei der Schlichtungsstelle tragen die Verbände der Stufen, die an dem Streit beteiligt sind, jeweils zu gleichen Teilen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder werden bei den Sitzungen der Dialogplattform durch ihre Hauptgeschäftsführer vertreten. Den Hauptgeschäftsführern ist es freigestellt, bei den Sitzungen Mitarbeiter zur fachlichen Beratung hinzuzuziehen oder sich durch einen Mitarbeiter vertreten zu lassen.
- (2) Die Mitglieder sind zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet. Veröffentlichungen von Informationen und Unterlagen, die den Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Dialogplattform bekannt geworden sind, dürfen nur einvernehmlich erfolgen.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Die Dialogplattform unterhält ein Sekretariat, welches jeweils für ein Kalenderjahr nach Beschlussfassung von einem der Mitglieder geführt wird.
- (2) Die Dialogplattform trifft sich mindestens einmal im Jahr in Berlin zu einer ordentlichen Sitzung. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es wünscht, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sitzung durch das Sekretariat der Dialogplattform anzuberaumen. Bei der Terminierung sollte eine Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet werden. Die Einladungen zu den Sitzungen sind mit dem Vorschlag für eine Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung durch das Sekretariat zu versenden.
- (3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Geschäftsordnung erfolgt die Beschlussfassung einstimmig. In Eilfällen können auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Verlautbarungen der Dialogplattform dürfen nur nach Beschluss veröffentlicht werden.

### **§ 10 Beiträge**

Beiträge werden nicht erhoben. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungsersatz wird von den Mitgliedern nicht geltend gemacht.

---

<sup>1</sup> Das Vetorecht soll nach Ablauf von 24 Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Schiedsstelle dahingehend überprüft werden, ob es gestrichen werden kann, soweit zu diesem Zeitpunkt ausreichende praktische Erfahrung der Schiedsstelle zu anonymisierten Sachverhalten vorliegt.

### **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können einstimmig beschlossen werden, soweit sie in der Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung angekündigt wurden.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung der Dialogplattform kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.